



## Richtlinien zur finanziellen Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Emmendingen gemäß §§ 11,12 SGB VIII

### 1. Allgemeines

Das Kreisjugendamt Emmendingen fördert nach §§ 11,12 SGB VIII, im Rahmen der im Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und aufgrund des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses vom 06.07.2020, Projekte bzw. Maßnahmen von in der Jugendarbeit tätigen und/oder als freie Träger der Jugendhilfe anerkannten Vereinen und Verbänden im Landkreis Emmendingen.

Diese Förderung ergänzt die Unterstützung durch die Städte und Gemeinden des Kreises und ist Teil der Jugendhilfeplanung.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

### 2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Jugendverbände, Jugendgruppen, Vereine, Wohlfahrtsverbände, Kirchen und sonstige Religionsgemeinschaften sowie gemäß § 75 SGB VIII bzw. § 4 Jugendbildungsgesetz anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, die Jugendarbeit entsprechend § 11 SGB VIII leisten und eine Vereinbarung mit dem Jugendamt nach § 72a SGB VIII abgeschlossen haben.

Der Projekt- bzw. Maßnahmenträger muss seinen Sitz im Landkreis Emmendingen haben oder ein Dachverband eines solchen Projekt- und/oder Maßnahmenträgers sein.

Bei den beantragten Vorhaben können Teilnehmer(innen) aus dem Landkreis Emmendingen im Alter von 6 bis 26 Jahren berücksichtigt werden. Die Altersbeschränkung gilt nicht für Leitungs- und Betreuungskräfte.

### 3. Förderung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, Tagesveranstaltungen, mehrtägigen Unternehmungen und Projekten

Folgende Aktivitäten der Kinder- und Jugendarbeit werden gefördert:

- a) **Aus- und Fortbildungsmaßnahmen** mit mindestens 2,5 Stunden Programm
- b) **Tagesveranstaltungen** mit mindestens fünfständigem Programm
- c) **Mehrtägige Veranstaltungen mit und ohne Übernachtungen** (z. B. Zeltlager, Hüttenaufenthalte, Freizeiten, Schulungen)
- d) Thematisch ausgerichtete, pädagogisch orientierte und zeitlich befristete **Projekte**

Finanzielle Unterstützung wird nur für zielgerichtete pädagogische Gruppenaktivitäten oder Projekte, die über den regelmäßigen Rahmen der Gruppen-, Vereins- und Verbandsarbeit hinausgehen gewährt. Es wird der angemessene Einsatz von Eigenmitteln erwartet (in der Regel mindestens 25%).

Von der Förderung **ausgenommen** sind:

- a. Angebote, die überwiegend dem Satzungszweck oder der Zielsetzung von Vereinen und Verbänden dienen (reine sportliche, religiöse, kulturelle oder musikalische Aktivitäten).

- b. Tanz- und Diskoveranstaltungen, Mitgliederversammlungen, Konferenzen sowie Ausbildungen für Lehr- und Trainertätigkeiten und vergleichbare Veranstaltungen.
- c. Projekte, die bereits durch die Jugendstiftung Baden-Württemberg oder andere Stiftungen unterstützt werden.

#### 4. Höhe des Zuschusses

Zur Förderung der Jugendarbeit werden den Projekt- bzw. Maßnahmenträgern im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel folgende Zuschüsse gewährt:

- a) **Aus- und Fortbildungsmaßnahmen:** 2,70 Euro je Teilnehmer/in
- b) **Tagesveranstaltungen:** 2,70 Euro je Teilnehmer/in
- c) **Mehrtägige Veranstaltungen:** 3,20 Euro je Teilnehmer/in und Tag
- d) **Projekte:**

Es können bis zu 50% der Kosten und insgesamt höchstens 270,00 Euro pro Projekt und Jahr gefördert werden.

Eine finanzielle Unterstützung wird nur bis zur Höhe des **ungedeckten Aufwandes** gewährt. Zuschüsse aus dem Landesjugendplan und sonstiger Dritter (z.B. Gemeinden) sind vorrangig einzusetzen. An- und Abreisetage werden jeweils als ganze Tage gewertet.

#### 5. Antragsstellung und Verwendungsnachweis

Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist **spätestens zwei Monate** nach Durchführung der Maßnahme schriftlich beim Amt für Familienbegleitende Hilfen einzureichen. Ein für die Abrechnung zu verwendender Vordruck wird vom Amt für Familienbegleitende Hilfen (per Post, E-Mail oder Download) zur Verfügung gestellt.

Im Antrag ist die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses nachzuweisen. Eine Teilnehmerliste mit Wohnort und Altersangaben der teilnehmenden Personen ist ebenso beizufügen wie ein detaillierter Programmablauf.

Das Verhältnis Teilnehmer : Betreuer sollte eine Relation von 5 : 1 nicht unterschreiten.

Anträge für Maßnahmen, die im Dezember des laufenden Haushaltsjahres durchgeführt werden, müssen bis spätestens 15.01. des Folgejahres eingereicht werden.

Die Richtlinien zur finanziellen Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Emmendingen treten rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Emmendingen, den 5. Oktober 2020

Hanno Hurth, Landrat